



Beschwerdeverfahren Titel-VI-Programm

Titel VI des Civil Rights Act von 1964 verbietet, dass Programmen, die finanzielle Unterstützung seitens des Bundes erhalten, nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft diskriminieren.

Dieses Informationsblatt erklärt das Titel-VI-Programm-Beschwerdeverfahren des MoDOT im Zusammenhang mit der Durchführung und Erbringung von Programmen, Diensten und Vorteilen. Durch Inanspruchnahme dieses Verfahrens verliert der Beschwerdeführer in keiner Weise das Recht, eine förmliche Klage anzustrengen. Beschwerdeführer haben das Recht, eine Beschwerde direkt bei der entsprechenden bundesstaatlichen oder Bundesbehörde wie der Menschenrechtskommission des Staates Missouri (Missouri Commission on Human Rights), der Kommission für gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt (Equal Employment Opportunity Commission), der Bundesverkehrsverwaltung (Federal Transit Administration, FTA), der Bundesautobahnverwaltung (Federal Highway Administration, FHWA), der Bundesluftverkehrsverwaltung (Federal Aviation Administration, FAA) oder der Bundesverwaltung für Kraftverkehrssicherheit (Federal Motor Carrier Safety Administration, FMCSA) einzureichen oder sich in Bezug auf Beschwerden wegen Diskriminierung, Einschüchterung oder Vergeltung privat beraten zu lassen.

Jede Person, die glaubt, individuell oder als Angehörige einer bestimmten Personengruppe auf der Basis ihrer Rasse/Ethnie, Hautfarbe oder nationalen Herkunft diskriminiert worden zu sein, kann eine schriftliche Beschwerde einreichen beim:

*Transportministerium des Staates Missouri
Abteilung für Bürgerrechte Externer
Titel-VI-Koordinator
P. O. Box 270
Jefferson City, Missouri 65102-0270*

Oder per E-Mail an:

TitleVI@modot.mo.gov

Es werden alle Anstrengungen unternommen, um die Beschwerden schnellstmöglich einer Lösung zuzuführen. Um dies zu erleichtern, gibt es auch die Möglichkeit eines informellen Treffens der betroffenen Parteien mit dem Titel-VI-Koordinator oder auch deren mehrerer.

Verfahren

1. Die Beschwerde muss folgenden Anforderungen genügen:
 - a. Die Beschwerde sollte schriftlich erfolgen und vom die Unterschrift des/der Beschwerdeführer(s) tragen. Sollte dem Beschwerdeführer eine schriftliche Beschwerde nicht möglich sein, kann diese auch in mündlicher Form akzeptiert werden. Der Titel-VI-Koordinator führt dann ein Interview mit dem Beschwerdeführer und hilft ihm dabei, seine mündliche Beschwerde

Seite 1 von 3

BARRIEREFREIE FORMATE: Dieses Dokument ist auf Nachfrage in barrierefreien Formaten verfügbar. Wenn Sie diese Erläuterungen zum Beschwerdeverfahren in Papierform erhalten oder sich über die barrierefreien Formate informieren möchten, wenden Sie sich unter (573)526-2978 bitte an die MoDOT-Abteilung für Bürgerrechte Externer. Schwerhörige Personen können den Missouri Relay Service unter (800)735-2966 anrufen, um sich bei diesem Anruf helfen zu lassen.



Beschwerdeverfahren Titel-VI-Programm

- in eine schriftliche Form zu bringen. Alle Beschwerden müssen vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterzeichnet sein.
- b. Die Beschwerde sollte das Datum der mutmaßlich diskriminierenden Handlung oder des Tages, an welchem diese dem Beschwerdeführer als solche bewusst wurde, sowie das Datum der Einstellung oder des letzten Vorkommens der Diskriminierung enthalten.
 - c. Geben Sie eine detaillierte Beschreibung der problematischen Vorkommnisse, einschließlich der Namen und Funktionen der als Parteien der Beschwerde wahrgenommenen Personen.
 - d. Das Recht des Bundes wie des Bundesstaates verlangt, dass Beschwerden innerhalb von 180 Kalendertagen nach dem beanstandeten Vorfall eingereicht werden.
2. Nach Erhalt der Beschwerde entscheidet der Titel-VI-Koordinator darüber, in welche Jurisdiktion die Beschwerde fällt, ob sie zulässig ist und welcher Bedarf an weiteren Informationen besteht, bevor er entsprechend ihre Untersuchung beauftragt. HINWEIS: Beschwerden, die mit FHWA-finanzierten Programmen oder Aktivitäten in Zusammenhang stehen, werden zum Büro für Bürgerrechte im FHWA-Hauptquartier weitergeleitet, wo sie auch untersucht werden. Mehr über dieses Verfahren finden Sie [hier](#).
 3. Der Beschwerdeführer erhält innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt eine schriftliche Bestätigung darüber, dass das MoDOT die Beschwerde entweder zur Bearbeitung angenommen oder aus formalen Gründen zurückgewiesen hat.
 4. Um zur Bearbeitung angenommen zu werden, muss eine Beschwerde die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a. Die Beschwerde muss innerhalb von 180 Tagen nach dem beanstandeten Vorfall eingereicht werden.
 - b. Die Anschuldigungen müssen sich auf einen vom Gesetz abgedeckten Diskriminierungsgrund wie Rasse/Ethnie, Hautfarbe oder nationale Herkunft beziehen.
 - c. Die Anschuldigung muss sich auf einen von einem mit Bundesmitteln finanzierten Adressaten, Unter-Adressaten oder Vertragsnehmer erbrachten Dienst des MoDOT beziehen.
 5. Eine Beschwerde kann aus folgenden formalen Gründen nicht zur Bearbeitung angenommen werden:
 - a. Der Beschwerdeführer zieht seine Beschwerde zurück.
 - b. Der Beschwerdeführer hat nicht auf wiederholte Aufforderungen reagiert, zusätzliche, zur Bearbeitung der Beschwerde notwendige Informationen bereitzustellen.
 - c. Der Beschwerdeführer kann auch nach angemessenen, entsprechenden Versuchen nicht ausfindig gemacht werden.
 6. Hat das MoDOT entschieden, die Beschwerde zu untersuchen, wird der Beschwerdeführer schriftlich davon unterrichtet. Der Beschwerdeführer erhält eine



Beschwerdeverfahren Titel-VI-Programm

Fallnummer und wird in eine Datenbank aufgenommen, in der sein Name und der Grund seiner Beschwerde vermerkt sind.

7. In den Fällen, in denen das MoDOT die Untersuchung der Beschwerde übernimmt, erstellt der Titel-VI-Koordinator oder ein von ihm bestellter Ermittler innerhalb von 90 Kalendertagen nach Annahme der Beschwerde einen vom Direktor der Abteilung für die Bürgerrechte Externer zu prüfenden Untersuchungsbericht. Der Bericht umfasst eine Schilderung des Vorfalls, die befragten Personen, die Tatsachenbefunde und Empfehlungen.
8. Der Untersuchungsbericht und seine Ergebnisse werden vom MoDOT-Direktor oder einem bestellten Bevollmächtigten wie auch vom Direktor der Abteilung für die Bürgerrechte Externer und vom Leiter der Rechtsabteilung geprüft.
9. Der MoDOT-Direktor oder bestellte Bevollmächtigte fällt eine Entscheidung über die Behandlung der Beschwerde. Wenn sich herausgestellt hat, dass das MoDOT gegen Bestimmungen von Titel VI verstoßen hat, werden Abhilfemaßnahmen ergriffen.
10. Der Beschwerdeführer wird per E-Mail von der Entscheidung des Direktors unterrichtet. Die Nachricht informiert auch über das Recht, Berufung gegen die Entscheidung einzulegen, sowie darüber, wie dabei vorzugehen ist. Der Berufungshinweis lautet wie folgt:
 - a. Das MoDOT wird seine ursprüngliche Entscheidung überdenken, sofern neue Tatsachen vorliegen.
 - b. Sollte der Beschwerdeführer mit der von MoDOT beschlossenen Entscheidung und/oder Lösung unzufrieden sein, kann er dieselbe Beschwerde direkt bei der entsprechenden bundesstaatlichen oder Bundesbehörde wie der Menschenrechtskommission des Staates Missouri (Missouri Commission on Human Rights), der Kommission für gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt (Equal Employment Opportunity Commission), der Bundesverkehrsverwaltung (Federal Transit Administration, FTA), der Bundesautobahnverwaltung (Federal Highway Administration, FHWA), der Bundesluftverkehrsverwaltung (Federal Aviation Administration, FAA) oder der Bundesverwaltung für Kraftverkehrssicherheit (Federal Motor Carrier Safety Administration, FMCSA) zur Untersuchung vorbringen.
11. Ein Exemplar der Beschwerde sowie ein Schreiben des MoDOT, das die Erkenntnisse darlegt, werden der entsprechenden Bundesbehörde des US-Transportministeriums (USDOT) innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt der Beschwerde zugehen.
12. Eine Zusammenfassung der Beschwerde und ihrer Lösung ist ebenfalls Teil der Titel-VI-Aktualisierungen bei der entsprechenden USDOT-Bundesbehörde.
13. Titel-VI-Untersuchungsberichte werden bis zu drei Jahre lang aufbewahrt und im Rahmen von Anhörungen zur Überprüfung der Beschwerde zugänglich gemacht.